Beschlussvorlage
Ö/0326/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-21/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	08.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße - Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Anlagen:

20211206_192_Gtg_nochmernoeffAusl_Begruendung
20211206_192_Gtg_nochmernoeffAusl_Plan_u_Festsetz
20211206_192_Gtg_nochmernoeffAusl_saP_Fledermaeuse

Sachverhalt:

1. Die nochmalige erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 10.12.2021 bis 28.12.2021 stattgefunden. Stellungnahmen waren auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt.

1.1 Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat lediglich das Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt folgende Anregung vorgetragen:

Es werden zu dieser Auslegung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht, die über die im Verfahren bereits geäußerten Aspekte in den Schreiben vom 19.01.2021 und 11.10.2021 hinausgehen.
Ein Miteigentumsanteil [Anmerkung: am Stichweg zur Erschließung von Hinterliegergrundstücken] ist für den Nachweis der gesicherten Erschließung nicht ausreichend, da neben der planungsrechtlichen Absicherung auch die bauordnungsrechliche Absicherung gegeben sein muss. Es wird auf das nach wie vor gültige IMS vom 03.11.2015 (II B4-4101-021/15) verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung:
Nach Rücksprache mit dem Kreisbaumt ist diese Anregung als Hinweis zu verstehen, dass obwohl die bauplanungsrechtliche Erschließung im Bebauungsplan geregelt ist, beim konkreten Bauvorhaben auch die bauordnungsrechtliche Erschließung gegeben sein muss. Für den Bebauungsplan ergeben sich durch diesen Hinweis keine Änderungen. (Es wird darauf hingewiesen, dass das Datum des IMS wohl der 27.03.2015 sein dürfte.)
=> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

2. Nachdem während der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgetragen wurden, die eine Änderung des Bebauungsplans notwendig machen, kann anschließend der Satzungsbeschluss durch den Bauausschuss erfolgen und der Bebauungs-

plan mittles ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Anlagen: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING in der Fassung vom 09.11.2021 mit Begründung und Anlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0326) vom 19.01.2022 zur Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

2. Die Anregung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird, wie in der Begründung dargestellt, zur Kenntnis genommen.

3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

4. Der Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.

5. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Gauting, 04.02.2022

Unterschrift